

Vorlage

an den Rat der Stadt Helmstedt

Wahl der/des Ratsvorsitzenden gem. § 61 Abs. 1 und § 67 NKomVG

Gem. § 61 Abs. 1 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der z. Z. geltenden Fassung wählt der Rat nach der Verpflichtung der Ratsfrauen und Ratsherren in seiner ersten Sitzung aus der Mitte der Abgeordneten seine Vorsitzende oder seinen Vorsitzenden für die Dauer der Wahlperiode. Die Wahl wird von dem ältesten und hierzu bereiten Ratsmitglied geleitet.

Vorschlagsberechtigt sind die einzelnen Ratsmitglieder sowie die Fraktionen und Gruppen. Daher ist es erforderlich, vor Durchführung der Wahl dem Bürgermeister die angezeigte Bildung von Fraktionen und Gruppen zu verkünden.

Die Wahl ist nach § 67 NKomVG durchzuführen. Danach wird grundsätzlich schriftlich gewählt. Steht nur eine Person zur Wahl, wird durch Zuruf oder Handzeichen gewählt, wenn dem niemand widerspricht. Auf Verlangen eines Ratsmitglieds ist geheim zu wählen. Gewählt ist die Person, für die die Mehrheit der Ratsmitglieder gestimmt hat.

Im ersten Wahlgang ist demnach eine Mehrheit von 18 Stimmen notwendig.

Wird dieses Ergebnis im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet ein zweiter Wahlgang statt. Im zweiten Wahlgang ist die Person gewählt, die die meisten Stimmen erhalten hat. Ergibt sich im zweiten Wahlgang Stimmgleichheit, so entscheidet das Los, welches gemäß vom wahlleitenden Abgeordneten zu ziehen ist.

Beschlussvorschlag:

Zur Vorsitzenden des Rates der Stadt Helmstedt wird gewählt: Elisabeth Heister-Neumann.

Gez. Wittich Schobert

(Wittich Schobert)